

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Beat
Zoller

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Wenn das Gericht nicht teilt

Stellen Sie sich vor, Sie beerben unverhofft Ihre Tante. Ihre Freude mag möglicherweise etwas getrübt werden, als Sie erfahren, dass Ihre beiden Geschwister ebenfalls Erben dieser Tante sind. Nicht primär aus monetären Hintergedanken natürlich, sondern weil Sie zu Ihren Geschwistern ein zwiespältiges Verhältnis haben. Dem ist nicht förderlich, dass die Erben bis zur Erbteilung eine Erbgemeinschaft bilden, bei welcher das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Dies bedeutet unter anderem, dass sich die Erben grundsätzlich über die Übernahme der einzelnen Nachlasswerte – in Anrechnung an ihren Erbanteil (vorliegend je ein Drittel) – einigen müssen. Beanspruchen mehrere Erben dasselbe Erbschaftsobjekt, zum Beispiel die wertvolle Briefmarkensammlung, oder hat umgekehrt keiner der Erben Verwendung für die umfangreiche Bibliothek, geht das aus Funk und Fernsehen bekannte Gerangel so richtig los.

Sieht das Gesetz keine spezifische Regelung vor (wie es zum Beispiel für die Wohnung und den Hausrat an den überlebenden Ehegatten der Fall ist), bleibt den Erben im Streitfall letztlich nichts anderes übrig, als mit der sogenannten Erbteilungsklage das Gericht zu bemühen.

Die Lehre geht dabei von einer umfassenden gerichtlichen Zuteilungskompetenz aus. Dies bedeutet ganz generell, dass das Gericht im Streitfall aufgrund sachlicher Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuweisung der Erbschaftsaktiven und -passiven an die einzelnen Erben beziehungsweise die Versilberung von Erbschaftssachen befinden darf. Es berücksichtigt dabei die persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Erben. Ein Unternehmen soll zum Beispiel jenem Erben zugeteilt werden, der für die Weiterführung am

besten geeignet ist; Gebrauchsgegenstände fallen sinnvollerweise jenen Erben zu, die hierfür einen Bedarf geltend machen, die Bibliothek geht an den literarisch Interessierten und so weiter.

Das Bundesgericht hat diese Grundsätze mit Entscheid vom 22. Juni 2017 – in strikter Beachtung des Gesetzeswortlautes – gründlich umgekrempelt. Die pragmatische gerichtliche Zuweisung ist damit Vergangenheit. Vielmehr hat das Teilungsgericht (nunmehr) lediglich die Kompetenz, die Nachlasswerte in Lose (entsprechend der Erbanteile) zu verpacken, und – jetzt kommt der springende Punkt – zur Losziehung zu schreiten. Dies erhöht letztlich den Druck auf die Erben, sich sinnvollerweise trotzdem aussergerichtlich zu einigen, anstatt den Zufall entscheiden zu lassen.

Einem solchen Teilungsproblem ist durch den Erblasser oder die Erblasserin leicht vorzubeugen, indem er oder sie in einer Verfügung von Todes wegen selber Teilungsvorschriften aufstellt. Die verfügende Person kann damit beispielsweise definierte Erbschaftssachen bestimmten Erben zuweisen oder diesen ein Wahlrecht auf (bestimmte) Nachlassobjekte einräumen, ihnen ein Teilungsverfahren vorschreiben und beziehungsweise oder den Anrechnungswert konkretisieren.

Greift auch keine solche Teilungsvorschrift, darf dem Neffen vielleicht zur Schmuckschatulle seiner Tante gratuliert werden.

Beat Zoller

052 632 10 01 / b.zoller@heresta.ch / www.heresta.ch

